

## **Ethik und Medien**

von

**Prof. Dr. Martin Schubarth**

**[www.martinschubarth.ch](http://www.martinschubarth.ch)**

Gibt es eine „Medienethik“ ? Natürlich gibt es die, so werden alle Medienschaffenden und Medienverantwortlichen ohne jedes Zögern unisono antworten. Fragt man dann zurück, worin denn diese Ethik besteht, beginnen die Antworten aber zu harzen. Sehr schnell wird klar: Es gibt nicht eine Medienethik, sondern viele und vor allem: Es gibt eine Diskrepanz zwischen der gepredigten und der tatsächlich gelebten Medienethik.

Rückblick 1: Vor rund 30 Jahren - ich war damals Professor an der Universität Bonn - Samstag-Sportschau der ARD, üblicherweise mit Schwerpunkt Fussball (ich schwärmte damals für Borussia Mönchengladbach mit dem dänischen Flügelflitzer Simonsen). Der Moderator war leicht aufgeregt, man hatte den Eindruck, er war irgendwie freudig erregt. Weshalb ? „Beim Training für den Grossen Preis von Belgien ist Gilles Villeneuve tödlich verunglückt.“ Das war die freudige Nachricht ! Doch jetzt der traurige, geradezu enttäuschende Nachsatz: „Leider (sic !) haben wir noch keine Bilder.“ Doch die Tröstung des soeben noch schwer enttäuschten Publikums (Wie kann es das Fernsehen wagen, noch keine Bilder zu haben !) erfolgt sogleich mit einer äusserst freudigen Nachricht: „Unser Reporter ist mit den Bildern unterwegs und wird uns noch gegen Ende der Sportschau erreichen.“ Man ist wirklich erleichtert und geneigt zu verdrängen, dass der rasende Reporter unter Verletzung sämtlicher Verkehrsregeln dem Bedürfnis des Publikums Rechnung trägt, die schrecklichen Bilder vom Unfalltod eines Formel-1-Rennfahrers noch rechtzeitig serviert zu bekommen.

Rückblick 2: Regeste eines Urteils des Bundesgerichtes aus dem Jahre 1911 (BGE 37 I 368): Bestimmung des Inhalts der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben der Presse im modernen Staat; Grundsätze, nach denen zu verfahren ist, wenn das *öffentliche Interesse, dem zu dienen die Presse in erster Linie berufen ist*, mit gewissen Privatinteressen in Kollision gerät.

Seither hat sich die Realität der Medienlandschaft erheblich gewandelt. Zum einen sind neben die gedruckte Presse die elektronischen Medien getreten, zum anderen sind gerade die grösseren Presseerzeugnisse heute in erster Linie gewinnorientierte Produkte, die auch dann die Pressefreiheit anrufen, wenn es ihnen in Wirklichkeit nur oder vor allem um die Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Interessen geht. Im Vordergrund steht der Konkurrenzkampf mit anderen Medienprodukten, der Kampf um Marktanteile, Segmente und Einschaltquoten. Ein

Phänomen, das jedenfalls in diesem Ausmass (oder sogar gänzlich ?) vor hundert Jahren nicht bestanden hat.

Marktanteile und Einschaltquoten haben erhebliche Auswirkungen auf das Werbevolumen mit der bekannten Fragestellung, inwieweit Pressefreiheit bei einer von der Werbung in starkem Mass abhängigen Presse überhaupt noch möglich ist.

In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die seit Jahren bestehende Tendenz zur Intensivierung und Banalisierung von Gewaltdarstellungen oder Todesszenen - der eingangs erwähnte ARD-Moderator lässt grüssen - und auf den damit verbundenen Verlust kultureller Werte. Dies hat mich schon vor einigen Jahren veranlasst, die folgende Formel vorzustellen: IQ -> EQ -> PQ -> MQ, was soviel bedeutet wie: Der Intelligenzquotient wird gebraucht (missbraucht ?), indem nur noch in den Kategorien der Einschaltquoten gedacht (gerechnet) wird; dies hat Auswirkungen auf den Perversionsquotienten und dies wiederum auf den Money-Quotienten.

Die Richtigkeit dieser Formel wurde mir seinerzeit bestätigt durch den Hinweis eines Berliner Bekannten: Als Folge der in den neunziger Jahren beginnenden Inflation der Fernsehsender wollten immer mehr Anbieter immer mehr und immer direktere Bilder vom Kriegs-“Schau“-Platz Tschetschenien ausstrahlen. In diesem „Wettbewerb“ wurden immer häufiger Journalisten getötet, die „live“ (!) dabei sein wollten - Perversion um des Geldes willen im Hinblick auf die Einschaltquoten !

„Zwei Männer nach Hatz gegen Blick-Journalisten verhaftet.“ Sie hatten sich zu illegalen Aktionen gegen die Journalisten hinreissen lassen. Weswegen ? Die Journalisten hatten zuvor im Blick ausführlich über jenen Mann berichtet, der beim Spiel zwischen Lazio Roma und dem FC Zürich drei Finger verloren hatte, als eine Petarde in seiner Hand explodierte. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Aber wie hatten sie berichtet ? In einer mehrere Tage andauernden Hetzkampagne hatte der Blick Details aus dem Privatleben des Mannes veröffentlicht, er wurde als „Petarden-Trottel“ abqualifiziert, man passte seiner Familie ab und konfrontierte seinen Arbeitgeber mit dem Vorfall. Öffentliches Interesse an einer solchen Berichterstattung ? Mit nichten. Sondern, siehe oben, IQ -> EQ -> PQ -> MQ.

Früher gab es den Pranger. Kleine Diebe, Prostituierte und sonstige Abweichler wurden am Pranger dem Gespött der Vorübergehenden ausgesetzt. Diese Pranger-Strafe war eine gerichtliche Strafe. Sie ist mit den Prinzipien des modernen Verfassungsstaates unvereinbar.

Nach der von vielen Medien praktizierten „Ethik“ (genauer: Un-Ethik) wird sie jedoch der Sache nach weiter praktiziert. Medien stellen Menschen, die manchmal eher zufällig in etwas verwickelt sind, auf

brutale Weise bloss und dies - im Unterschied zur früheren Prangerstrafe - ohne ein vorangegangenes Gerichtsverfahren. Die Medienopfer, die viele Medien auf dem Gewissen habe, scheren sie keinen Deut.

Big Brother is watching you. Georges Orwell hat uns in seinem Roman 1984 gezeigt, wohin der Überwachungsstaat führt. Und viele Medien nehmen ihre Wächterfunktion wahr, wenn es um die Problematik von staatlichen oder privaten Überwachungsmaßnahmen, etwa am Arbeitsplatz, geht.

Sobald es aber um den Einsatz verdeckter Aufnahmen zu journalistischen Recherchezwecken geht, schweigt häufig des Sängers Höflichkeit. Der Einsatz der versteckten Kamera als journalistische Recherchemethode wird vorschnell als gerechtfertigt angesehen. Und die Prangerwirkung, wenn mit versteckter Kamera gemachte Aufnahmen zu bester Sendezeit ausgestrahlt werden, wird ignoriert. Wahrnehmung berechtigter Interessen ist zum Schlagwort vieler Medienschaffenden und leider auch einiger einseitig argumentierender Medienjuristen geworden, ohne dass sie ein Wort über die möglicherweise ebenso wichtigen Gegeninteressen des Betroffenen verlieren. Zugegeben: Die Gerichte haben hier mit gutem Grund Gegensteuer gegeben.

Allein: Nicht jeder hat die Kraft und das Geld, sich gegen fragwürdige Medienpraktiken zu wehren. Und das wirkt sich auf die tatsächlich gelebte Medienethik aus. Dass die Presse dem öffentlichen Interesse in erster Linie zu dienen berufen ist, wie das Bundesgericht in seinem eingangs zitierten Urteil angenommen hat, davon kann im Lichte der heutigen Realität nicht mehr die Rede sein.

Medienethisch interessant sind auch die Geschehnisse im Medienbereich rund um die Affäre Hildebrand. Bei nüchterner Betrachtungsweise ging es um zwei Fragen, nämlich zunächst um die Sachfrage: Hat der Nationalbankpräsident mit Devisen gehandelt? Und dann um die Bewertungsfrage: Wenn ja, welche Konsequenzen sind daraus zu ziehen? Die erste Frage kann heute ohne Vorbehalt mit ja beantwortet werden. Die zweite Frage ist wie gesagt eine Frage der Bewertung. Der Bankrat und möglicherweise auch die Direktoriumskollegen sind offenbar zum Schluss gekommen, dass die fraglichen Devisengeschäfte einen Verbleib des Nationalbankpräsidenten unmöglich machten.

Gegenstand der Berichterstattung hätte also in erster Linie die Tatfrage (Hat er mit Devisen gehandelt?) sein müssen. Und im Anschluss daran hätte der Versuch einer Bewertung stehen können. Der Sachverhalt wurde im Kern präzise und zutreffend von der Weltwoche am 5. Januar 2012 aufgedeckt. Bei nüchterner Betrachtungsweise kann es keine Rolle spielen, dass es die Weltwoche war, die wiederum - kurz zuvor hatte ebenfalls sie die „Erbsünde“ eines von der SVP portierten Bundesratskandidaten aufgedeckt - einen wichtigen Sachverhalt ans

Licht brachte. Und ebenso kann die Rolle von Christoph Blocher, der im Dezember 2011 der Bundespräsidentin Hinweise gegeben hatte, an diesem Sachverhalt nichts ändern. Doch nüchterne Betrachtungsweise war nicht die Sache einiger Medien. Schaum vor dem Mund vernebelte ihnen die Sicht, weil es die Konkurrenten von der Weltwoche waren, die die Medienmitteilung des Bankrates vom späten Freitagnachmittag, den 23. Dezember 2011, zum Anlass für weitere Recherchen nahmen, während die Konkurrenz schon fröhliche Weihnachten feierte. Hätte die Basler AZ oder die Basler Nationalzeitung - die es bekanntlich und bezeichnender Weise schon lange nicht mehr gibt - die Sache ausgebracht und hätte Anita Fetz die Bundespräsidentin informiert, wäre der Sachverhalt und seine Problematik im Mittelpunkt der medialen Diskussion gestanden.

Auch bei der Bewertung des Sachverhaltes kann es nicht darum gehen, wer ihn aufgedeckt hat und wer im Dezember die Bundespräsidentin informierte, ebenso wie es bei der Aufdeckung der „Ersünde“ des Bundesratskandidaten keine Rolle gespielt hat, dass ausgerechnet die Weltwoche dieser Sünde auf die Spur kam. Konkurrenzneid und stereotype negative Zuschreibungen sind Stolpersteine für Qualitätsjournalismus.

Martin Schubarth, Titularprofessor an der Universität Basel, begann seine berufliche Tätigkeit 1969 als Anwalt in Basel. Von 1976 bis 1983 wirkte er als Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht in Deutschland (Universitäten Bonn und Hannover). Von 1983 bis 2004 war er Bundesrichter, 1999/2000 Präsident des Bundesgerichtes. Seit 2004 Tätigkeit als Avocat-Conseil in der Etude Rusconi & Associés in Lausanne mit Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht. Daneben wissenschaftliche und publizistische Tätigkeit. Seine 2011 publizierte Studie „Verfassungsgerichtsbarkeit“ beleuchtet diese Institution kritisch vor allem aus rechtsvergleichender und politologischer Sicht.

Weitere Hinweise [www.martinschubarth.ch](http://www.martinschubarth.ch)

Erschienen in tribune 1/2012, 2 f.; Das Magazin mit unternehmerischen Visionen, eine Publikation der Handelskammer beider Basel, der Advokatenkammer Basel und des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands mit Unterstützung der Jubiläumstiftung La Roche & Co Banquiers

